

Bewilligung von Vorarbeiten gemäß § 5 Starkstromwegegesetz 1968; Austrian Power Grid AG; „Netzraum Kärnten“; Bescheid und Verordnung

B E S C H E I D **und** **V E R O R D N U N G**

Spruch

Mit Schriftsatz vom 25.9.2024 richtete die Austrian Power Grid AG, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, für das Vorhaben „Netzraum Kärnten“ an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einen Antrag auf Bewilligung der Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten gemäß § 5 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 – StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF.

Über diesen Antrag ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie folgende Entscheidung:

I.

- 1.** Gemäß § 5 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 – StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, wird der Austrian Power Grid AG **für die Dauer von 36 Monaten ab 17. Februar 2025** die Bewilligung zur Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für das Vorhaben „Netzraum Kärnten“ erteilt.

2. Die Austrian Power Grid AG sowie die von ihr hierzu beauftragten Mitarbeiter:innen und Organe sind im Sinne des § 5 Abs 2 StWG berechtigt, entweder selbst oder durch beauftragte Unternehmen fremde Grundstücke in den politischen Gemeinden

- Arriach, Bad Bleiberg, Baldramsdorf, Berg im Drautal, Brückl, Dellach im Drautal, Diex, Ferndorf, Feldkirchen in Kärnten, Flattach, Frauenstein, Glanegg, Greifenburg, Griffen, Himmelberg, Irschen, Kappel am Krappfeld, Klagenfurt am Wörthersee, Kleblach-Lind, Lendorf, Liebenfels, Lurnfeld, Magdalensberg, Maria Saal, Moosburg, Mölbling, Mühldorf, Oberdrauburg, Obervellach, Ossiach, Paternion, Reißeck, Rangersdorf, Sachsenburg, Spittal an der Drau, Stall, Steindorf am Ossiacher See, Steinfeld, Steuerberg, St. Georgen am Längsee, Stockenboi, St. Urban, St. Veit an der Glan, Techelsberg am Wörther See, Treffen am Ossiacher See, Wernberg, Velden am Wörther See, Villach, Völkermarkt, Weißenstein, Winklern (alle im Bundesland Kärnten), sowie
- Dölsach, Iselsberg-Stronach, Lavant, Lienz, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Tristach (alle im Bundesland Tirol)

zu betreten und zu befahren und auf ihnen die zur Vorbereitung eines Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen, insbesondere Vermessungen durchzuführen, Bodenproben zu entnehmen, sowie geologische, geotechnische, hydrologische Untersuchungen und sonstige Begutachtungen durchzuführen.

II. Kosten

Gemäß § 78 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, und dem der **Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983**, BGBl. Nr. 24/1983, idgF, angeschlossenen Tarif werden Bundesverwaltungsabgaben mit € 32,70 festgesetzt.

HINWEISE zum Gesamtbetrag der Verfahrenskosten

Gemäß § 14 Tarifpost 5 (Abs 1) und 6 (Abs 1) des **Gebührengesetzes 1957**, BGBl. Nr. 267/1957, idgF, sind für die Vergebührung des Antrages Verwaltungsgebühren in der Höhe von € 61,80 zu entrichten.

Der zu entrichtende Betrag von **insgesamt € 94,50** für Bundesverwaltungsabgaben und Gebühren ist von der antragstellenden Partei auf das **Konto des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** (IBAN: AT19 0100 0000 0506 0904) einzuzahlen. Bei der Einzahlung sind der Betreff und die Aktenzahl dieses Bescheides anzuführen.

Begründung

Die Übertragungsnetzbetreiberin Austrian Power Grid AG (kurz: APG) beabsichtigt, den „380 kV-Ring“ im österreichischen Höchstspannungsnetz mit einer 380 kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken (UW) Lienz und Obersielach (Länge etwa 180 km) zu schließen (Vorhaben „Netzraum Kärnten“). Durch den 380 kV-Ring wird die Anbindung der erneuerbaren Energieträger im Osten Österreichs an die Pumpspeicherkraftwerke im Süden und im Westen

sichergestellt und die Netz- und Versorgungssicherheit in Kärnten, sowie in ganz Österreich verbessert. Zudem wird das 110 kV-Verteilernetz der Kärnten Netz GmbH abgestützt und dadurch entlastet.

Durch das Vorhaben „Netzraum Kärnten“ wird eine durchgängige zweisystemige 380 kV-Leitungsverbindung vom UW Lienz zum UW Obersielach geschaffen. Weiters ist eine Mitführung bzw. sind Mitführungsabschnitte auf der Spannungsebene 110 kV auf dem Gestänge der 380 kV-Freileitung vorgesehen.

Mit Schriftsatz vom 25.9.2024 richtete die APG, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie den Antrag, gemäß § 5 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 – StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, zur Ausarbeitung des starkstromwegegesetzlichen Bauentwurfs für das Vorhaben „Netzraum Kärnten“ die Vornahme von Vorarbeiten in den gesamten Gemeindegebieten der im Folgenden genannten Gemeinden für die Dauer von 36 Monaten zu bewilligen:

- **im Bundesland Kärnten:** Arriach, Bad Bleiberg, Baldramsdorf, Berg im Drautal, Brückl, Dellach im Drautal, Diex, Ferndorf, Feldkirchen in Kärnten, Flattach, Frauenstein, Glanegg, Greifenburg, Griffen, Himmelberg, Irschen, Kappel am Krappfeld, Klagenfurt am Wörthersee, Kleblach-Lind, Lendorf, Liebenfels, Lurnfeld, Magdalensberg, Maria Saal, Moosburg, Mölbling, Mühldorf, Oberdrauburg, Obervellach, Ossiach, Paternion, Reißeck, Rangersdorf, Sachsenburg, Spittal an der Drau, Stall, Steindorf am Ossiacher See, Steinfeld, Steuerberg, St. Georgen am Längsee, Stockenboi, St. Urban, St. Veit an der Glan, Techelsberg am Wörther See, Treffen am Ossiacher See, Wernberg, Velden am Wörther See, Villach, Völkermarkt, Weißenstein, Winklern
- **im Bundesland Tirol:** Dölsach, Iselsberg-Stronach, Lavant, Lienz, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Tristach

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat erwogen:

§ 5 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 – StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, lautet wie folgt:

- (1) Auf Ansuchen ist für eine von der Behörde festzusetzende Frist die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage durch Bescheid der Behörde unter Berücksichtigung etwaiger Belange der Landesverteidigung zu bewilligen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.*
- (2) Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.*
- (3) Die Bewilligung ist von der Behörde in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten durch*

Anschlag kundzumachen. Eine Übersichtskarte mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung ist zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen.

- (4) *Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 20 lit. a bis d sinngemäß.*

Zur Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

Die geplante 380 kV-Freileitung UW Lienz – UW Obersielach und gegebenenfalls auch die 110 kV-Mitführung(en) werden sich auf die Bundesländer Tirol und Kärnten erstrecken. Es ist daher das StWG des Bundes anzuwenden. Zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten Bewilligung der Vornahme von Vorarbeiten ist somit die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (vgl. § 24 StWG), dies auch im Falle einer UVP-Pflicht des Vorhabens, zumal die Bewilligung von Vorarbeiten nicht von der Sperrwirkung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) erfasst ist (vgl. VwGH E 23.9.2002, Zl. 2000/05/0127, sowie die Entscheidungen des Umweltsenates jeweils vom 26.1.2004, Zlen. US 9A/2003/23-12 und US 9A/2003/23-13).

Abstimmung mit den Belangen der Landesverteidigung:

Gemäß § 5 Abs 1 StWG hat die Behörde bei der Bewilligung von Vorarbeiten etwaige Belange der Landesverteidigung zu berücksichtigen. Demgemäß wurden die örtlich zuständigen Militärkommandos von Tirol und Kärnten um eine Stellungnahme ersucht.

Das Militärkommando Kärnten wies in einer Stellungnahme vom 25.10.2024 auf potentielle Nutzungskonflikte hin, die im Zuge der Planungsphase zur geplanten 380 kV-Leitung zu berücksichtigen seien; die APG, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, erklärte dazu mit E-Mail vom 6.11.2024, dass diese Stellungnahme bei der Trassenfindung berücksichtigt werde. Das Militärkommando Tirol gab keine Stellungnahme ab.

Die in § 5 StWG vorgesehene Abstimmung mit den Belangen der Landesverteidigung konnte somit vorgenommen werden.

Inhalt der Vorarbeiten:

Vorarbeiten sind alle Arbeiten, die für die Erstellung eines Baubewilligungsansuchens gemäß § 6 Abs 1 StWG erforderlich sind; insbesondere handelt es sich dabei um Bodenuntersuchungen und sonstige technische Arbeiten (etwa Vermessungsarbeiten, vgl. § 5 Abs 2 StWG).

Die APG führte im Schriftsatz vom 25.9.2024 aus, dass für die Ausarbeitung des starkstromwegegesetzlichen Bauentwurfs für das beschriebene Leitungsbauvorhaben sowie ein allenfalls neu zu errichtendes Umspannwerk die Vornahme von Vorarbeiten erforderlich ist. Insbesondere müssen die in Frage kommenden Liegenschaften betreten und befahren, Vermessungen durchgeführt, erforderlichenfalls Bodenproben entnommen sowie geologische, geotechnische, hydrologische Untersuchungen und sonstige Begutachtungen durchgeführt werden. Zur Vornahme dieser, aber auch aller anderen technischen Arbeiten ist die APG berechtigt, soweit sie für die Vorbereitung und Ausarbeitung des Bauentwurfes notwendig sind.

Durch die Bewilligung der Vorarbeiten erhält der Antragsteller das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen alle zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Dabei ist mit

tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der betroffenen Grundstücke vorzugehen (vgl. § 5 Abs 2 StWG). Die Behörde hat dieses Recht unter Abwägung der Interessen des Antragstellers und der betroffenen Grundeigentümer:innen auf eine bestimmte – in ihrem Ermessen liegende – Frist zu beschränken. Die im vorliegenden Fall beantragte Frist von 36 Monaten erscheint der Behörde angesichts des Umfangs des geplanten Vorhabens – aus der derzeit beabsichtigten Trassenführung muss eine Grobtrasse und in weiterer Folge eine Feintrasse entwickelt werden, dies über eine Länge von etwa 180 km, zudem werden geotechnische und hydrogeologische Erkundungsarbeiten erforderlich sein – angemessen, weshalb die Bewilligung für diesen Zeitraum zu erteilen war. Auf ein vor Ablauf der Frist eingebrachtes Ansuchen hin kann die Behörde die Frist verlängern, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfs dies erfordert.

Das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und sie für Vorarbeiten zu benützen, bezieht sich nicht auf einzeln bestimmte Grundstücke, sondern auf Gemeinden bzw. Gemeindegebiete, in denen Vorarbeiten durchgeführt werden sollen (vgl. VfGH E 29.11.2004, Zl. V134/03, VfSlg 17.362). Daher können weder im Vorarbeiten-Antrag noch im Vorarbeiten-Bewilligungsbescheid die betroffenen Grundstücke im Einzelnen angeführt werden. Dieser Bescheid räumt lediglich das grundsätzliche Recht ein, überhaupt (irgendwelche) Grundstücke betreten bzw. nutzen zu können, weil oft erst durch das Betreten der Grundstücke zu erkennen ist, welche konkreten Liegenschaften für die beabsichtigten Vorarbeiten tatsächlich beansprucht werden müssen bzw. geeignet sind. Das dem Bewilligungsinhaber erteilte Recht der Inanspruchnahme fremder Grundstücke verpflichtet die jeweiligen Grundeigentümer:innen zur Duldung der Vorarbeiten. Weil die von dieser Duldungspflicht betroffenen Grundeigentümer:innen noch nicht feststehen, wirkt die Vorarbeitenbewilligung gegenüber diesen als Verordnung (vgl. den Beschluss des VfGH vom 23.4.1996, Zl. 94/05/0021, und das Erkenntnis des VfGH vom 24.6.1999, Zl. G427/97, VfSlg. 15.545/1999).

Spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten ist von der Behörde in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, die Bewilligung der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen (§ 5 Abs 3 StWG). Mangels eigener Anschlagsmöglichkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in den Gemeinden hat die Kundmachung im Wege der Amtshilfe durch die Gemeinden zu erfolgen. Das Vorhabenskonzept (einschließlich eines Gesamt-Übersichtsplans) und der die jeweilige Gemeinde betreffende Übersichtsplan werden den berührten Gemeinden zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen sind von den Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme im jeweiligen Gemeindeamt aufzulegen.

Die Behörde hat einen Termin festzusetzen, ab dem die Vorarbeiten begonnen werden dürfen. Dieser Termin wurde mit **17. Februar 2025** so gewählt, dass die gesetzlich vorgesehene 1-wöchige Bekanntmachungsfrist im Sinne des § 5 Abs 3 StWG jedenfalls eingehalten werden kann. Sowohl der **Anschlag der Bewilligung der Vorarbeiten** als auch die **Auflage des Vorhabenskonzeptes** und des die jeweilige Gemeinde betreffenden Übersichtsplans erfolgen bei den Gemeinden in der Zeit von **7. Februar 2025 bis einschließlich 17. Februar 2025**.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten (Spruchteil II.) stützt sich auf die dort angeführten Rechtsquellen.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

- Das zur Vornahme der Vorarbeiten berechnigte Unternehmen hat gemäß Art 131 Abs 1 B-VG die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen eine schriftliche Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Bundeslandes Wien zu erheben. Eine solche Beschwerde ist beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Die Frist zur Einbringung der Beschwerde beginnt mit dem Tag der Zustellung.
- Eine solche Beschwerde hat zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
 2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
 4. das Begehren und
 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
- Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit einem Betrag von € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben und der Beschwerde - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist.

Ergeht an:

1. Austrian Power Grid AG, z.Hd. ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH,
Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
2. Militärkommando Kärnten, Kommandogebäude FM Hülgerth, Mießtaler Straße 11,
9020 Klagenfurt
3. Militärkommando Tirol, Kommandogebäude Fenner/Dankl, General-Eccher-Straße 2,
6020 Innsbruck

sowie an folgende Gemeinden, jeweils mit dem höflichen Ersuchen um

- Aushang einer **vollständigen** Ausfertigung dieses Bescheides an der Amtstafel der Gemeinde **von 7. Februar 2025 bis einschließlich 17. Februar 2025**,
 - Auflage des Vorhabenskonzeptes und des die jeweilige Gemeinde betreffenden Übersichtsplans zur allgemeinen Einsichtnahme **von 7. Februar 2025 bis einschließlich 17. Februar 2025**,
 - Rücksendung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Bescheidausfertigung nach Ende der Auflagefrist an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a, Stubenring 1, 1010 Wien:
4. Gemeinde Arriach, Arriach 43, 9543 Arriach
 5. Marktgemeinde Bad Bleiberg, Bartholomäusweg 2, 9530 Bad Bleiberg
 6. Gemeinde Baldramsdorf, 9805 Baldramsdorf Nr. 53
 7. Gemeinde Berg im Drautal, Berg 121, 9771 Berg im Drautal
 8. Marktgemeinde Brückl, Marktplatz 1, 9371 Brückl

9. Gemeinde Dellach im Drautal, Dellach 18, 9772 Dellach im Drautal
10. Gemeinde Diex, Diex 25, 9103 Diex
11. Gemeinde Dölsach, Wenzl Platz 1, 9991 Dölsach
12. Gemeinde Ferndorf, Ferndorf 22, 9792 Ferndorf
13. Stadtgemeinde Feldkirchen, Hauptplatz 5, 9560 Feldkirchen
14. Gemeinde Flattach, Flattach 73, 9831 Flattach
15. Gemeinde Frauenstein, Schulstraße 1, 9311 Kraig
16. Gemeindeamt Glanegg, 9555 Glanegg Nr. 20
17. Marktgemeinde Greifenburg, Hauptstraße 240, 9761 Greifenburg
18. Marktgemeinde Griffen, Hauptplatz 1, 9112 Griffen
19. Gemeinde Himmelberg, Turracher Straße 27, 9562 Himmelberg
20. Gemeinde Irschen, Irschen 41, 9773 Irschen
21. Gemeinde Iselsberg-Stronach, Iselsberg 30, 9992 Iselsberg-Stronach
22. Gemeinde Kappel am Krappfeld, Bahnstraße 43, 9321 Kappel am Krappfeld
23. Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Rathaus, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
24. Gemeinde Kleblach-Lind, 9753 Lind i. Drautal 25
25. Gemeindeamt Lavant Osttirol, Lavant 61, 9906 Lavant
26. Gemeinde Lendorf, Feicht 2a, 9811 Lendorf am Lurnfeld
27. Marktgemeinde Liebenfels, Hauptplatz 9, 9556 Liebenfels
28. Sonnenstadt Lienz, Hauptplatz 7, 9900 Lienz
29. Marktgemeinde Lurnfeld, Hauptstraße 2, 9813 Möllbrücke
30. Marktgemeinde Magdalensberg, Görttschitztal Straße 135, 9064 Magdalensberg
31. Marktgemeinde Maria Saal, Am Platzl 7, 9063 Maria Saal
32. Marktgemeinde Moosburg, Kirchplatz 1, 9062 Moosburg
33. Gemeinde Mölbling, Mölbling 16, 9330 Mölbling
34. Gemeinde Mühldorf, Mühldorf 10, 9814 Mühldorf
35. Gemeinde Nikolsdorf, 9782 Nikolsdorf 17
36. Marktgemeinde Nußdorf-Debant, Hermann-Gmeiner-Straße 4, 9990 Nußdorf-Debant
37. Marktgemeinde Oberdrauburg, Marktplatz 1, 9781 Oberdrauburg
38. Marktgemeinde Obervellach, Obervellach 21, 9821 Obervellach
39. Gemeinde Ossiach, Ossiach 8, 9570 Ossiach
40. Marktgemeinde Paternion, Hauptstraße 83, 9711 Paternion
41. Gemeinde Reißeck, Unterkolbnitz 50, 9815 Kolbnitz
42. Gemeindeamt Rangersdorf, 9833 Rangersdorf 40
43. Marktgemeinde Sachsenburg, Marktplatz 12, 9751 Sachsenburg
44. Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Burgplatz 5, 9800 Spittal an der Drau
45. Gemeinde Stall, 9832 Stall 6
46. Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, 10. Oktoberstraße 1, 9551 Bodensdorf am Ossiachersee
47. Marktgemeinde Steinfeld, Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld
48. Gemeinde Steuerberg, Steuerberg 40, 9560 Steuerberg
49. Gemeinde St. Georgen am Längsee, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf
50. Gemeinde Stockenboi, Kirchplatz 2, 9713 Zlan
51. Gemeinde St. Urban, Dorfplatz 1, 9554 St. Urban
52. Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit/Glan
53. Gemeinde Techelsberg am Wörther See, St. Martin 4, 9212 Techelsberg am Wörther See
54. Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, Marktplatz 2, 9521 Treffen
55. Gemeinde Wernberg, Wernberger Straße 2, 9241 Wernberg
56. Gemeindeamt Tristach, Dorfstraße 27, 9907 Tristach
57. Marktgemeinde Velden am Wörther See, Seecorso 2, 9220 Velden

- 58.** Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach
- 59.** Stadtgemeinde Völkermarkt, Hauptplatz 1, 9100 Völkermarkt
- 60.** Marktgemeinde Weißenstein, Dorfplatz 10, 9721 Weißenstein
- 61.** Marktgemeinde Winklern, Winklern 9, 9841 Winklern

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl